presserat

Leserbrief

Ein Leser der Zeitschrift einer christlichen Gemeinschaft reicht der Redaktion des Blattes einen Leserbrief ein, mit dessen Veröffentlichung er einverstanden sei, wenn dieser ungekürzt und wortgleich veröffentlicht werde. Unter der Überschrift »Schande« teilte der Mann mit, dass von 90 angeschriebenen evangelischen Zeitungen keine einzige bereit sei, einen Aufkleber »Bitte lasst mich leben! Ungeborener kleiner Junge, neun Wochen alt, Originalgröße« als Anzeige zu veröffentlichen. Die Zeitschrift veröffentlicht den Leserbrief unter der Überschrift »Aufkleber abgelehnt«. Am Text selbst sind einige kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen. Der Brief endet mit dem Satz »Was ist los mit der evangelischen Kirchenpresse?«. Der letzte Satz des Originals lautet »Ich kann nur sagen: Armes Deutschland und Schande für die ev. Kirchenpresse!«. Der Betroffene wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Zeitschrift habe einen Leserbrief verfasst und diesen ohne sein Einverständnis mit seinem Namen veröffentlicht. Sowohl eine Gegendarstellung als auch ein nachträglich von ihm gefertigter Leserbrief seien nicht abgedruckt worden. Die Zeitschrift hält dem Vorwurf entgegen, sie habe lediglich einen Leserbrief gekürzt, indem sie einen Angriff und eine Beleidigung der evangelischen Kirche herausgestrichen habe. Kürzungen von Leserbriefen seien durchaus üblich. (1992)

Der Deutsche Presserat spricht der Zeitschrift eine Missbilligung aus. Er sieht in der Abänderung des Leserbriefes entgegen dem ausdrücklichen Wunsch des Einsenders einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex in Verbindung mit der Richtlinie 2.6. Nach Ansicht des Presserats hätte die Redaktion die Veränderung des Textes mit dem Verfasser zumindest absprechen müssen. Andernfalls hätte die Veröffentlichung ganz verweigert werden müssen. Die tatsächlich erfolgte Veränderung des Textes enthält jedoch eine unzulässige Abhandlung der ursprünglichen Aussage. (B 42/92)

Aktenzeichen:B 42/92
Veröffentlicht am: 01.01.1992
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Missbilligung